

1. Nachtrag

zur

Vereinbarung

zur Festlegung der regionalen Punktwerte in Sachsen und der
sächsischen Gebührenordnung (SGO)
zur Festlegung der Gesamtvergütung in Sachsen
zur Festlegung des kassenspezifischen Behandlungsbedarfs
(nachfolgend MGV-Vereinbarung genannt)

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger
handelnd zugleich für
die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(LVSK)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)

mit Wirkung für das Jahr 2022

Präambel

Aufgrund der verspäteten Bekanntgabe zur Einstellung der Förderung der Nachtdialyse zum Ende des Jahres 2021 verständigen sich die Vertragspartner auf die nachfolgende befristete Fortsetzung der Förderung gemäß der Anlage 16 zum Teil 2 der MGV-Vereinbarung 2022.

Neufassung Anlage 16 zu Teil 2

Vereinbarung zur Zahlung von Punktwertzuschlägen für förderungswürdige Leistungen gemäß § 87 a Abs. 2 Satz 3 SGB V

Befristete Förderung von Nachtdialysen

§ 1

Versorgungsmangel

Im Zeitraum von 2013 bis 2021 förderten die sächsischen Krankenkassen die Dialysebehandlung während der Nacht, um berufstätigen Dialysepatienten auch weiterhin ihre Berufstätigkeit erhalten zu können. Eine Bedarfsabfrage der KV Sachsen ergab dabei, dass von 33 Dialyseeinrichtungen, insgesamt 30 Einrichtungen über die Genehmigung zum Angebot von Nachtdialysen verfügen. Dennoch kam es im genannten Zeitraum nicht zu einer Erhöhung der anbietenden Praxen über die derzeit sechs Einrichtungen hinaus, die sich in Zwickau, Chemnitz, Plauen, Großenhain, Dresden und Leipzig befinden.

Die Potentialerhebung der Krankenkassen zu noch berufstätigen Dialysepatienten ergab, dass einer Vielzahl von Patienten das Angebot der Nachtdialyse bisher nicht unterbreitet werden konnte, weil es in der Umgebung des Wohnortes der Versicherten keinen anbietenden Leistungserbringer gab. Diese Potentialerhebung verdeutlichte auch, dass es in vertrauensvoller Planung der Behandlung zwischen Dialysepraxis und Patient auch ohne Nachtdialyse möglich ist, einer Berufstätigkeit nachgehen zu können.

Die Anzahl der derzeit in der Nachtdialyse versorgten Patienten ist seit 2017 insgesamt rückläufig. Zudem wurde von den Krankenkassen festgestellt, dass ca. Dreiviertel dieser Patienten keiner Berufstätigkeit mehr nachgehen, da sie Bezieher von Altersrente oder anderen Sozialleistungen sind und dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Entwicklungen und der damit verbundenen Nichterreicherung der Förderziele, entschieden die Vertragspartner die Einstellung der Förderung zum Jahresende 2021.

Vom Verband Sächsischer Nephrologen e. V., verschiedener Leistungserbringer und Versicherten der GKV wurden nach Kenntnis der Einstellung der Förderung diverse Beschwerden erhoben.

Die Vertragspartner verständigen sich deshalb auf die befristete Fortsetzung der Förderung, um den Praxen die Möglichkeit einzuräumen, im Laufe des Jahres 2022 die praxisinternen Veränderungen umsetzen zu können, sofern die Praxen beabsichtigen die Nachtdialysen künftig nicht mehr anzubieten. Dabei soll es den Patienten trotz der ggf. notwendigen Änderung der Behandlungszeit möglich sein, berufstätig zu bleiben.

§ 2 Ziele der Förderung

Sofern die in § 1 genannten Dialyseeinrichtungen künftig keine Nachtdialysen mehr anbieten, sind im Jahr 2022 folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Bei veränderten Dialysezeiten ist in den meisten Fällen durch die Krankenkassen die Beförderung des Patienten zur Behandlung neu zu organisieren. In diesem Fall informiert die jeweilige Dialysepraxis die für den Patienten zuständige Krankenkasse über die Veränderungen. Dies soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der veränderten Dialysezeiten, spätestens bis zum 30. September 2022, erfolgen. Für den Patienten soll ein nahtloser Übergang der veränderten Dialysezeiten inklusive der Beförderung in die Praxis und in die Häuslichkeit gewährleistet werden.
- Über die Behandlungsdauer je Dialyse entscheidet die jeweilige Dialysepraxis eigenständig, da diese Entscheidung aus medizinischen Gesichtspunkten vom behandelnden Arzt zu treffen ist. Die Vertragspartner machen dazu keine Einschränkungen.

§ 3 Prüfung und Datenlieferung

- (1) Bis 30. September 2022 erklären die in § 1 genannten Dialyseeinrichtungen abschließend gegenüber der KV Sachsen, ob sie weiterhin Nachtdialysen anbieten. Ist dies nicht der Fall, ist bis zum 30. September 2022 jede Krankenkasse für die bei ihr versicherten Dialysepatienten, die bisher in der Nachtdialyse versorgt wurden, über die zukünftigen neuen Dialysezeiten zu informieren. Liegen die Informationen nach Satz 1 nicht fristgerecht vor, fordert die KV Sachsen die Dialyseeinrichtungen zur Einhaltung der vertraglichen Vorgaben nach Abs. 2 auf.
- (2) Die KV Sachsen wird die Dialysepraxen, falls diese bis zum 30. September 2022 keine Erklärung gemäß Abs. 1 übermittelt haben, im Oktober 2022 aktiv ansprechen und eine Rückmeldung einfordern, welche bis zum 31. Oktober 2022 an die LVSK weiterzuleiten ist.
- (3) Die KV Sachsen übermittelt den LVSK spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung
 - die Anzahl der Patienten je Abrechnungsquartal, welche Nachtdialysen in Anspruch genommen haben (GKV-Wert, je Abrechnungsquartal) und
 - die Angabe des Praxissitzes der Dialyseeinrichtung, die Nachtdialysen durchführen (je Abrechnungsquartal)

letztmalig für das Jahr 2022.

§ 4 Umsetzung der Förderung

- (1) Die Vertragspartner fördern die Dialysen während der Nacht (Zuschlag zu den GOPen 13610 und 04564 EBM für die Betreuung bei Hämodialyse als Zentrums- oder Praxis-hämodialyse bei Nacht).
- (2) Das Dialysezentrum bzw. die Dialysepraxis ist berechtigt für die Durchführung von Nachtdialysen die Förder-Nr. 99660 als Zuschlag zu den GOPen 13610 bzw. 04564 EBM abzurechnen, sofern im Dialysezentrum bzw. -praxis eine Hämodialyse bei Nacht durchgeführt wird. Eine Nachtdialyse wird über eine Dauer von mindestens 7 Stunden im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr während des Nachtschlafes des Patienten durchgeführt. Der Wert der Förder-Nr. 99660 zur Förderung der Nachtdialysen beträgt 21,50 EURO je durchgeführter Nachtdialyse. Die Förder-Nr. ist berechnungsfähig,

wenn in der Kalenderwoche mindestens eine Leistung nach der GOP 13610 oder 04564 EBM abgerechnet wurde. Die Förder-Nr. ist maximal 3 Mal pro Kalenderwoche berechnungsfähig. Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Nachtdialyse ist in den Feldkennungen 5006 und 5009 (Um-Uhrzeit) zur Förder-Nr. 99660 anzugeben.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Für die Finanzierung der Fördermaßnahmen wird ein Budget in Höhe von 200.000 EUR aus den Restmitteln der Förderleistungen des Jahres 2021 entnommen. Sollten die in 2022 abgerechneten Leistungen das Budget übersteigen, wird der Förderbetrag quotiert.
- (2) Die versichertenbezogene Abrechnung erfolgt aus den Finanzmitteln nach Abs. 1 entsprechend der Leistungsanspruchnahme durch die Versicherten je Krankenkasse. Der Ausweis im Formblatt 3 über die verwendeten Finanzmittel von Abs. 1 erfolgt im Konto 995, Vorgang 970 von der KV Sachsen als statistischer Nachweis.

§ 6

Laufzeit

Diese Förderung ist befristet für 2022.

Dresden, den , - 2. FEB. 2022



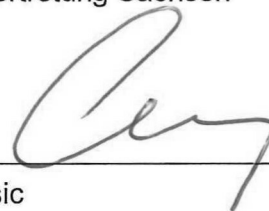
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen



AOK PLUS, zugleich handelnd für die SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse



BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen



IKK classic



KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen